



Datum: 09.09.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Straßenausbau in Werntrop - Beschlussfassung über eingegangene Anträge gem. § 24 GO / § 8 Hauptsatzung
- Antrag der Eigentümer-Interessentengemeinschaft "Ausbau Innerortsstraßen Werntrop" vertreten durch Frau Cuno vom 22.06.2016
- Antrag der Eigentümer-Interessentengemeinschaft "Ausbau Innerortsstraßen Werntrop" vom 03.07.2016

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgende Beschlüsse:

- a.) Der Antrag der Eigentümer-Interessentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Cuno vom 22.06.2016 wird abgelehnt.
- b.) Der Antrag der Eigentümer-Interessentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vom 03.07.2016 wird abgelehnt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu dem Straßenausbau in Werntrop und der damit verbundenen Erhebung von Erschließungsbeiträgen liegen zwei Anträge gerichtet an den Rat der Stadt Schmallenberg vor. Der Rat hat die Anträge in seiner Sitzung am 08.09.2016 (Vorlage IX/650) in Anwendung von § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung an den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung verwiesen.

zu a)

Mit Schreiben vom 22.06.2016 (Anlage 1) stellt die Eigentümerinteressengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Gabriele Cuno den Antrag, dass sich die Anlieger zu einer Prozessgemeinschaft zusammen schließen können und die Stadt Schmallenberg den Ausgang der Klage für alle Mitglieder der Prozessgemeinschaft als bindend anerkennt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Übliches Verfahren bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen ist die Erhebung von Vorausleistungen auf den voraussichtlich zu zahlenden Beitrag. Inhaltlich hat zunächst jeder Beitragspflichtige Anspruch auf den Beitragsbescheid. Jeder Anlieger kann prüfen und sich auch fachkundig beraten lassen, ob er den Beitragsbescheid für rechtswidrig erachtet und ggf. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Dies ist zunächst eine individuelle Entscheidung eines jeden Beitragspflichtigen. Werden zwei oder mehrere Klagen in gleicher Sache erhoben, unterbreitet i.d.R. das Verwaltungsgericht den Vorschlag, nur ein Verfahren fortzuführen mit Wirkung für und gegen die anderen. Einem solchen Vorschlag des Gerichts wird seitens der Stadt Schmallenberg regelmäßig zugestimmt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, welches auf Grund einer Vorausleistungserhebung geführt wurde, im Rahmen der Endabrechnung für alle Anlieger Berücksichtigung finden können. An diesem bislang üblichen Weg sollte auch im Falle der Beitragsveranlagung der Innerortsstraßen in Werntrop festgehalten werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

zu b)

Mit Schreiben vom 03.07.2016 (Anlage 2) stellt die Eigentümerinteressengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ den Antrag, bei der Abrechnung der Erschließungsbeiträge eine Erschließungseinheit nach § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung zu bilden. Der Antrag ist von 6 der insgesamt 11 Grundstückseigentümer unterzeichnet worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 130 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung kann der Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen gemeinsam ermittelt werden, wenn diese für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Bildung einer Erschließungseinheit voraus, dass zwischen den abzurechnenden Straßen eine funktionale Abhängigkeit besteht. Hierzu müssten die Anlieger der einen Anlage (Nebenstraße) auf die Benutzung der anderen Anlage (Hauptstraße) angewiesen sein, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen. Diese Voraussetzung ist bei den beiden Straßen in Werntrop nicht der Fall. Es handelt sich um selbständige Straßen, die beide in die Landstraße L 737 einmünden. Auch wenn sie untereinander durch eine Querstraße verbunden sind, stehen sie nicht in einer funktionalen Abhängigkeit zueinander. Die Bildung einer Erschließungseinheit ist demzufolge rechtlich unzulässig. Der Antrag ist aus diesen Gründen abzulehnen.